

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 47, S. 506–508), zuletzt geändert am 21. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 46, S. 198–199), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**“.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „äquivalenten Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen, die den gemäß Satz 1 beziehungsweise Satz 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind,“ ersetzt.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird vor dem Wort „beglaubigter“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Für die Bildung der Rangliste werden als gleich zu gewichtende Auswahlkriterien die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen, die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 sowie die Bewertung des Empfehlungsschreibens eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin gemäß Absatz 3 berücksich-

tigt. Die binationale Kommission legt die Bewertungsschlüssel für das Motivationsschreiben und das Empfehlungsschreiben fest und bewertet diese jeweils mit einer Note zwischen 1 und 5.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 kann das Motivationsschreiben auch in französischer Sprache verfasst werden.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „beizufügen“ die Wörter „sowie eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 2. Juni 2017



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor